

Nachhaltigkeit Früchte (NHF) – Kirschen und Zwetschgen 2025

Firma / Betrieb:	AS / SwissGAP Nr.:
Name, Vorname:	Telefon / Mobile:
Adresse:	E-Mail:
PLZ, Ort:	Fläche Kirschen- und / oder Zwetschgen in Hektaren: Arbeits-Version 23.05.2024

Hinweis: nicht alle Massnahmen können kumulativ gezählt werden. Beachten Sie dazu bitte den Hinweis bei den jeweiligen Anforderungen.

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
	ÖLN		Pflicht	Pflicht	Die ÖLN-Auflagen in der Kirschen- und / oder Zwetschgenproduktion sind erfüllt.
	Nachhaltigkeitsziel Pflanzenschutz				
1.1	Reduktion von Abdrift – Sensoren		5	0	Sektoren von Düsen werden mit Vegetationssensoren gesteuert (nicht kumulierbar mit 1.2).
1.2	Reduktion von Abdrift – Sensoren		3	0	Reihenanfang, Reihenende und Pflanzlücken werden mit Vegetationssensor (links / rechts) gesteuert (nicht kumulierbar mit 1.1).
1.3	Reduktion von Abdrift		2	0	Alle Sprühgeräte sind mit Antidriftdüsen oder Injektordüsen ausgerüstet.
1.4	Reduktion von Abdrift – Randreihen		2	0	In Kirschen- und Zwetschgenkulturen wird jeweils die äusserste Randreihe nur von aussen nach innen behandelt.
1.5	Reduktion von Abdrift – Hecken oder Seitennetze oder Insektenschutznetze		6	0	Alle Längsseiten der Parzellen sind mit Hecken oder Seitennetzen (Hagel- oder Insektenschutznetze) umrandet. Die Hecken und die Netze müssen angrenzend und mindestens gleich hoch sein wie die Kultur (nicht kumulierbar mit 1.6, 1.13-1.16).
1.6	Reduktion von Abdrift – Hecken oder Seitennetze oder Insektenschutznetze		3	0	Die Längsseiten von 50 % der Flächen sind mit Hecken oder Seitennetze (Hagel- oder Insektenschutznetze) geschützt. Die Hecken und die Netze müssen angrenzend und mindestens gleich hoch sein wie die Kultur (nicht kumulierbar mit 1.5, 1.13-1.16).
1.7	Reduktion von Abdrift – Hagelschutznetze oder Regenabdeckungen		2	0	Hagelschutznetze oder Regenabdeckungen sind montiert (Nicht kumulierbar mit 6.8 und 6.9).
1.8	Reduktion Abdrift und Abschwemmung – Pufferstreifen		6	0	Zur Verhinderung von Abschwemmung oder Abdrift sind entlang von entwässerten Strassen Pufferstreifen von mind. 3 m angelegt. Alle Schächte in der Anlage verfügen über einen geschlossenen Deckel.
1.9	Reduktion Eintrag PSM		3	0	Alle Gebläsespritzen sind mit einer Auffangwanne und Saugmatte ausgerüstet.
1.10	Vorbeugende Massnahme Feldhygiene – Früchte		3	0	Fruchtmumien werden spätestens beim Winterschnitt entfernt. Die Bäume werden vollständig abgeerntet. In Kirschen- und Zwetschgenkulturen werden hinuntergefallene Früchte nach der Ernte gemulcht.

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
1.11	Vorbeugende Massnahme Feldhygiene – Blätter		4	0	Blätter werden spätestens bis zum Austrieb aus den Baumstreifen entfernt und zerkleinert. In Kirschen- und Zwetschgenkulturen werden abgestorbene Bäume aus der Anlage entfernt.
1.12	Wetterstation		3	0	In der Standortgemeinde oder im Umkreis von 7km ab Betriebszentrum ist mind. eine Wetterstation installiert. Die Wetterstation muss die Regenmenge, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Blattnassdauer messen können. Der Produzent hat Zugang zu den Messdaten und nutzt diese bei der Festlegung der Pflanzenschutzbehandlungen.
1.13	Insektenschutznetze		4	0	Mindestens 25 % der Anlagenumrandung ist mit feinmaschigen Insektenschutznetzen gegen einfliegende Schädlinge geschützt (nicht kumulierbar mit 1.5-1.6, 1.14-1.16).
1.14	Insektenschutznetze		2	0	Mindestens 150 m der Anlagenumrandung ist mit feinmaschigen Insektenschutznetzen gegen einfliegende Schädlinge geschützt (nicht kumulierbar mit 1.5-1.6, 1.13, 1.15 und 1.16).
1.15	Totaleinnetzung		6	0	Die gesamte Kirschenfläche ist total eingenetzt (nicht kumulierbar mit 1.5-1.6, 1.13-1.14 und 1.16).
1.16	Totaleinnetzung auf 50 % der Fläche		3	0	Mindestens 50 % der Kirschenfläche ist total eingenetzt (nicht kumulierbar mit 1.5-1.6, 1.13-1.15).
1.17	Vorbeugende Massnahme Kirschen - Schalenwickler		4	0	Gegen Schalenwickler werden in Kirschenflächen ausschliesslich die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt (nicht kumulierbar mit 1.18, 1.21-1.22, 1.28-1.31 und 1.35-1.36).
1.18	Vorbeugende Massnahme Kirschen - Schalenwickler		2	0	Gegen Schalenwickler werden in 50 % der Kirschenfläche ausschliesslich die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt (nicht kumulierbar mit 1.17, 1.21-1.22, 1.28-1.31 und 1.35-1.36).
1.19	Vorbeugende Massnahme Zwetschgen - Pflaumenwicklers		4	0	Gegen Pflaumenwickler werden in Zwetschgenflächen ausschliesslich die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt (nicht kumulierbar mit 1.20, 1.21-1.22, 1.28-1.31 und 1.35-1.36).
1.20	Vorbeugende Massnahme Zwetschgen - Pflaumenwicklers		2	0	Gegen Pflaumenwickler werden in 50 % der Zwetschgenfläche ausschliesslich die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt (nicht kumulierbar mit 1.19, 1.21-1.22, 1.28-1.31 und 1.35-1.36).
1.21	Verwirrungstechnik / Viruspräparate: Wickler		2	0	Gegen Wickler werden die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt. Es ist max. 1 Behandlung von chemisch-synthetischen Insektiziden erlaubt (nicht kumulierbar mit 1.17-1.20, 1.22, 1.28-1.31 und 1.35-1.36).

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
1.22	Verwirrungstechnik / Viruspräparate: Wickler		1	0	Gegen Wickler werden die Verwirrungstechnik (passive, aktive Dispenser) und / oder Präparate aus der aktuellen Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz eingesetzt. Es ist max. 2 Behandlung von chemisch-synthetischen Insektiziden erlaubt (nicht kumulierbar mit 1.17-1.21, 1.28-1.31 und 1.35-1.36).
1.23	Applikation der Pflanzenschutzmittel		1	0	Die Applikation der Pflanzenschutzmittel erfolgt nach der Ermittlung des Baumvolumens (Tree Row Volume TRV). Empfehlung: Bei nicht aufgespanntem Witterungsschutz sind Antidriftdüsen zu bevorzugen.
1.24	PSM: Einsatzperiode Fungizide		8	0	Bei Zwetschgen werden ab dem 30. Juni und bei Kirschen nach dem Abblühen nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.25-1.27).
1.25	PSM: Einsatzperiode Fungizide		6	0	Auf mind. 50 % der Fläche werden bei Zwetschgen ab dem 30. Juni und bei Kirschen nach dem Abblühen nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.24, 1.26-1.27).
1.26	PSM: Einsatzperiode Fungizide		3	0	Auf mind. 25 % der Fläche werden bei Zwetschgen ab dem 30. Juni und bei Kirschen nach dem Abblühen nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.24-1.25, 1.27).
1.27	PSM: Einsatzperiode Fungizide		1	0	Auf mind. 5 % der Fläche werden bei Zwetschgen ab dem 30. Juni und bei Kirschen nach dem Abblühen nur Fungizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.24-1.26).
1.28	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide		4	0	Bei Zwetschgen werden ab dem 30. Juni und bei Kirschen nach dem Abblühen nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.17-1.22, 1.29-1.31 und 1.35-1.36). Hinweis: Pflaumenwicklerbekämpfung ist auch mit biologischen Hilfsstoffen nicht möglich.
1.29	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide		3	0	Auf mind. 50 % der Fläche werden bei Zwetschgen ab dem 30. Juni und bei Kirschen nach dem Abblühen nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.17-1.22, 1.28, 1.30-1.31 und 1.35-1.36). Hinweis: Pflaumenwicklerbekämpfung ist auch mit biologischen Hilfsstoffen nicht möglich.
1.30	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide		2	0	Auf mind. 25 % der Fläche werden bei Zwetschgen ab dem 30. Juni und bei Kirschen nach dem Abblühen nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.17-1.22, 1.28-1.29, 1.31 und 1.35-1.36). Hinweis: Pflaumenwicklerbekämpfung ist auch mit biologischen Hilfsstoffen nicht möglich.
1.31	PSM: Einsatzperiode Insektizide & Akarizide		1	0	Auf mind. 5 % der Fläche werden bei Zwetschgen ab dem 30. Juni und bei Kirschen nach dem Abblühen nur Insektizide und Akarizide eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.17-1.22, 1.28-1.30 und 1.35-1.36). Hinweis: Pflaumenwicklerbekämpfung ist auch mit biologischen Hilfsstoffen nicht möglich.

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
1.32	PSM: raubmilbenschonende PSM		4	0	Es werden ausschliesslich raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel der Einstufung "N" eingesetzt (neutral bis wenig gefährlich) (nicht kumulierbar mit 1.33).
1.33	PSM: raubmilbenschonende PSM		2	0	Es werden ausschliesslich raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel der Einstufung "N" (neutral bis wenig gefährlich) oder "N-M" eingesetzt (neutral bis mittelgefährlich) (nicht kumulierbar mit 1.32).
1.34	PSM: mit besonderem Risikopotenzial		6	0	Verzicht auf PSM mit besonderem Risikopotenzial (gemäss aktueller Version des Anhang 9.1 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel). Ausnahmen: Kupfer (Kernobst max. 1.5 kg und Steinobst max. 4 kg Wirkstoff/Jahr), Allgemeinverfügung BLW sowie kantonale Sonderbewilligungen.
1.35	PSM: Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau		6	0	Auf mind. 10 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche werden ausschliesslich Pflanzenschutzmittel eingesetzt, welche im biologischen Obstbau bewilligt sind (nicht kumulierbar mit 1.17-1.22, 1.28-1.31 und 1.36).
1.36	PSM: Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau		4	0	Ausschliesslich Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss aktueller Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz auf min. 5 % der Kirschen- und / oder Zwetschgenfläche (nicht kumulierbar mit 1.17-1.22, 1.28-1.31 und 1.35).
1.37	Anbau robuster / resistenter Sorten		2	0	Anbau von Sharka robusten Sorten oder hypersensiblen / resistenten Unterlagen auf mind. 2 % der Zwetschgenfläche (als Versuchsanbau gedacht).
1.38	Behangsregulierung		2	0	Auf mind. 25 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche werden Ausdünnmethoden wie Darwin und Kaliumhydrogencarbonat eingesetzt.
1.39	Wühlmäuse		2	0	Zur Bekämpfung von Wühlmäusen werden ausschliesslich Fallen eingesetzt.
1.40	Pseudomonas vorbeugen		1	0	Um Pseudomonas vorzubeugen wird der Stamm bis ca. 60 cm gewässelt.
1.41	Selbstchecktool - Pflanzenschutzmittel und Gewässerschutz (Gute landwirtschaftliche Praxis)		1	0	Das Selbstchecktool sowie die Lernplattform wird zur kritischen Überprüfung der eigenen guten fachlichen Praxis angewendet. Alle Module sind min. alle 4 Jahre zu absolvieren.
	Nachhaltigkeitsziel Pflanzenschutz			0	Erforderliche Punktzahl:

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
Nachhaltigkeitsziel Bodenfruchtbarkeit und Düngung					
2.1	Bodenanalyse		3	0	In Kirschen- und Zwetschgenparzellen werden mindestens alle 5 Jahre Bodenanalysen gemäss ÖLN-Vorschriften durchgeführt oder es werden alle 10 Jahre Bodenproben durchgeführt, welche folgende zusätzliche Werte analysieren: Humus und biologische Aktivität.
2.2	Blattanalysen		2	0	Die Düngergaben werden gemäss aktuellen Blattanalysen ausgebracht (Boden und Blattdüngung). Das Resultat der Blattanalyse (pro Parzelle und pro Saison) liegt vor.
2.3	Organisches Material – Phosphor und Humusaufbau		4	0	Es werden mind. 50 % Phosphor durch Kompost oder andere organische Materialien eingebracht (nicht kumulierbar mit 2.4).
2.4	Organisches Material – Phosphor und Humusaufbau		2	0	Auf mind. 50 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche werden mind. 50 % Phosphor durch Kompost oder andere organische Materialien eingebracht (nicht kumulierbar mit 2.3).
2.5	Organisches Material – Stickstoff und Humusaufbau		3	0	Zur Deckung des Stickstoffs werden ausschliesslich organische Dünger oder Hofdüngern eingesetzt (nicht kumulierbar mit 2.6).
2.6	Organisches Material – Stickstoff und Humusaufbau		2	0	Zur Deckung des Stickstoffs werden mind. 50 % organische Dünger oder Hofdüngern eingesetzt (nicht kumulierbar mit 2.5).
2.7	Minimierung Bodenverdichtung		2	0	Alle Zugfahrzeuge sind mit Hinterreifen von mind. 380 mm Breite ausgerüstet.
2.8	Bewuchs des Baumstreifens		3	0	Ab Anfang August wird auf Herbizideinsatz und Bodenbearbeitungsmassnahmen verzichtet (Nicht kumulierbar mit 2.10-2.11).
2.9	Einsaat Baumstreifen		4	0	Einsaat der Baumstreifen zur Nährstofffixierung.
2.10	Herbizid im Baumstreifen: kein Einsatz		6	0	In allen Baumstreifen werden keine Herbizide eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 2.8 und 2.11-2.16).
2.11	Herbizid im Baumstreifen: kein Einsatz bei 50 %		3	0	Auf mind. 50 % der Baumstreifen werden keine Herbizide eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 2.8, 2.10, 2.12-2.15).
2.12	Herbizid im Baumstreifen: Teilverzicht		3	0	Pro Jahr wird in den Baumstreifen max. 1x Herbizid eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 2.10-2.11 und 2.13).
2.13	Herbizid im Baumstreifen: Teilverzicht		1	0	Pro Jahr wird in den Baumstreifen max. 2x Herbizid eingesetzt. Ausnahme: im 1. und 2. Standjahr ist Herbizideinsatz erlaubt (nicht kumulierbar mit 2.10, 2.11-2.12).
2.14	Baumstreifen schmal		1	0	Die Fläche des Baumstreifens beträgt max. 25 % der Nettofläche (nicht kumulierbar mit 2.10-2.11 und 2.15).
2.15	Punktbehandlung		3	0	Herbizidbehandlungen werden max. 20 cm um den Stamm angewendet (nicht kumulierbar mit Nr. 2.10-2.14).

Nr.	Massnahme	umgesetzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
2.16	Wachststoffherbizide		2	0	In den Kirschen- und Zwetschgenanlagen werden keine Wachststoffherbizide eingesetzt (nicht kumulierbar mit 2.10 und 2.17).
2.17	Wachststoffherbizide		1	0	In Fahrgassen der Kirschen- und Zwetschgenanlagen werden keine Wachststoffherbizide eingesetzt (nicht kumulierbar mit 2.10 und 2.16).
2.18	Erhöhung der mikrobiellen Aktivität der Bodenfauna		1	0	Auf mind. 50 % der Kirschen- und Zwetschgenflächen werden Komposttee / -konzentrate, effektive Mikroorganismen, Mykorrhizen-, Bakterien- oder biodynamischen Präparaten eingesetzt.
2.19	Zwischenkultur auf Remontierungsfläche		4	0	Nach der gerodeten Kirschen- oder Zwetschgenanlage wird während einer Vegetationsperiode eine Gründüngung, Kunstwiese oder Rotationsbrache angebaut. Das Schnittgut darf abgeführt werden.
2.20	Hofeigener Dünger		1	0	Zur Schliessung der hofeigenen Kreislaufwirtschaft wird in Kernobstparzellen hofeigener Dünger eingesetzt.
2.21	Teildüngung über Bewässerung		1	0	Auf dem Betrieb wird eine Teildüngung über die Bewässerung (Fertigation) gemacht (genauere Dosierung / weniger Auswaschung).
Nachhaltigkeitsziel Bodenfruchtbarkeit und Düngung				0	Erforderliche Punktzahl:

Nachhaltigkeitsziel Biodiversität					
Nr.	Massnahme	umgesetzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
3.1	Biodiversitätsförderflächen		3	0	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 6.5 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche (nicht kumulierbar mit 3.2 und 3.3).
3.2	Biodiversitätsförderflächen		2	0	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 5.5 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche (nicht kumulierbar mit 3.1 und 3.3).
3.3	Biodiversitätsförderflächen		1	0	Die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betragen mind. 4.5 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche (nicht kumulierbar mit 3.1 und 3.2).
3.4	Bienen		2	0	Es ist während der Blüte min. 1 bevölkerter Bienenkasten pro 2 ha Kirschen- und Zwetschgenfläche in einem maximalen Umkreis von 500 m vorhanden.
3.5	Wildbienenhabitat		2	0	Der Betrieb hat Flächen zum Wildbienenchutz gemäss einem Merkblatt aufgewertet.
3.6	Raubmilben		3	0	Zur Nützlingsförderung wird mind. 1 der folgenden Massnahmen auf mind. 50 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche umgesetzt: - Anbringen von Filzbändern (mind. 200 Stk./ha) - Übertragung von Raubmilben aus anderen Obst- oder Rebanlagen

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
3.7	Florfliegen		1	0	Zur Florfliegenförderung werden auf mind. 50 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche Überwinterungshilfen eingesetzt (2 Stk./ha).
3.8	Greifvögel		1	0	Zur Förderung von Greifvögeln wird mind. 1 der folgenden Massnahmen umgesetzt: - Aufstellen von Sitzstangen (min. 1 Stk./ha) innerhalb von 50 m zum Parzellenrand. - Es stehen Hochstammbäume (min. 1 Stk./ha) innerhalb von 50 m zum Parzellenrand. - Der Betrieb hat mind. 3 Nistkäste für Greifvögel (Schleiereule / Turmfalke) installiert.
3.9	Förderung Fledermäuse		1	0	Der Betrieb hat mind. 3 Fledermauskästen installiert oder es ist ein Gebäude mit Unterschlupfmöglichkeit vorhanden.
3.10	Strukturen zur Nützlingsförderung		4	0	In einem max. Umkreis von 100 m zur Kirschen- und Zwetschgenanlage sind mind. 2 Strukturelemente pro ha angelegt (nicht kumulierbar mit 3.11).
3.11	Strukturen zur Nützlingsförderung		2	0	In einem max. Umkreis von 100 m zur Kirschen- und Zwetschgenanlage sind mind. 1 Strukturelemente pro ha angelegt (nicht kumulierbar mit 3.10).
3.12	Strukturen zur Nützlingsförderung		2	0	Biodiversitätsmassnahmen werden von einer NGO begleitet, umgesetzt und dokumentiert.
3.13	Nützlingsstreifen Umfeld		2	0	Einsaat gängiger Samenmischung von Blütenpflanzen entlang jeder Anlage-Umrandungen oder unmittelbar angrenzend an jede Kirschen- und Zwetschgenanlage (minimale Fläche von 20 m ² /ha Kirschen- und Zwetschgenfläche). Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifens.
3.14	Nützlingsstreifen in der Fahrgasse		6	0	Auf mind. 10 % der gesamten Fahrgassenlänge jeder Anlage. Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifens. Kein Einsatz von bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen (nicht kumulierbar mit 3.15)
3.15	Nützlingsstreifen in der Fahrgasse		2	0	Auf mind. 2 % der gesamten Fahrgassenlänge jeder Anlage. Mähen erst nach dem Abblühen des Nützlingsstreifens. Kein Einsatz von bienengefährlichen Insektiziden während der Flugaktivität der Bienen (nicht kumulierbar mit 3.14).
3.16	Alternierendes Mulchen der Fahrgassen		2	0	Die Fahrgassen werden alternierend (zeitversetzt 2-6 Wochen) gemulcht.
3.17	Mulchen		2	0	Beim Mulchen der Fahrgassen bleibt der Streifen im Zwischenradbereich stehen.
3.18	Vernetzungsprojekt		2	0	Der Betrieb nimmt an einem Projekt zur Förderung der Biodiversität teil (z.B. Vernetzungsprojekt).
3.19	Altgrasinseln in Abankerungszonen		2	0	Auf 25 % der Abankerungsfläche wird der sich entwickelnde Grasbestand ganzjährig belassen. Mähen während dem Frühjahr/Sommer max. 2x. Nach dem 31. Juli darf nicht mehr gemäht werden.
	Nachhaltigkeitsziel Biodiversität			0	Erforderliche Punktzahl:

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
	Nachhaltigkeitsziel Wassernutzung				
4.1	Bewässerung: Methode		3	0	Die Kirschen- und Zwetschgenkulturen werden ausschliesslich mit wassersparenden Methoden bewässert. (nicht kumulierbar mit 4.2 und 4.6).
4.2	Bewässerung: Methode bei 50 % der Fläche		1	0	Min. 50 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche wird ausschliesslich mit wassersparenden Methoden bewässert (nicht kumulierbar mit 4.1 und 4.6).
4.3	Bewässerung: Bedarf		3	0	Die Kirschen- und Zwetschgenkulturen werden nach Bedarf bewässert. Der Wasserbedarf wird mittels Bodensonden ermittelt oder es wird über automatische Steuerung bewässert (nicht kumulierbar mit 4.6).
4.4	Bewässerung: Wasserherkunft		3	0	Der Betrieb benutzt kein Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz zur Bewässerung der Kirschen- und Zwetschgenkulturen (nicht kumulierbar mit 4.6).
4.5	Bewässerung		2	0	Der Betrieb benutzt max. 50 % Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz zur Bewässerung (nicht kumulierbar mit 4.6).
4.6	Keine Bewässerung		3	0	Der Betrieb bewässert die Kirschen- und Zwetschgenkulturen nicht (nicht kumulierbar mit 4.1-4.5).
	Nachhaltigkeitsziel Wassernutzung			0	Erforderliche Punktzahl:

Nr.	Massnahme	umgesetzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
Nachhaltigkeitsziel Klima					
5.1	CO ₂ Reduktion		1	0	Der Betrieb setzt Gerätekombinationen ein.
5.2	CO ₂ Reduktion		1	0	Der Betrieb verrichtet Arbeitsdurchgänge mit Stelzen, Leitern oder mit Rückenspritze oder verwendet manuelle Erntewagen.
5.3	Reduktion von fossilen Energieträgern		1	0	Mind. eine Hebebühne, ein Stapler oder ein Betriebsfahrzeug wird ohne fossile Brennstoffe betrieben.
5.4	Reduktion von fossilen Energieträgern		1	0	Mind. eine Kühlanlage ist mit einem Wärmetauscher zur Energierückgewinnung ausgestattet.
5.5	Reduktion von fossilen Energieträgern		3	0	Der Betrieb heizt mind. ein Gebäude (Wohngebäude oder Ökonomiegebäude) ausschliesslich mit Holz vom eigenen Betrieb oder mit Erdsonde / Wärmepumpe / Fernwärme mit erneuerbaren Energieträgern.
5.6	Reduktion von fossilen Energieträgern		1	0	In den letzten drei Jahren wurde auf ein Betriebsfahrzeuge ohne fossile Brennstoffe umgestellt.
5.7	Erneuerbare Energie: Produktion		3	0	Betrieb produziert erneuerbare Energien.
5.8	Erneuerbare Energie: Kauf		2	0	Der Betrieb kauft ausschliesslich Öko-Strom.
5.9	Verringerung der Lebensmittelverschwendung		2	0	Kirschen und Zwetschgen, welche nicht der 1. Klasse entsprechen, werden als Verarbeitungsobst (Brennobst etc.) verwertet.
				0	Erforderliche Punktzahl:

Nachhaltigkeitsziel Qualität					
6.1	Frostbekämpfungsmethoden		1	0	Die Kirschenkulturen werden mit Frostbekämpfungsmethoden geschützt.
6.2	Zeitpunkt der Ernte		1	0	Der Erntetermin wird anhand von Reifemessungen direkt auf dem Betrieb festgelegt.
6.3	Ca-Blattdüngung		1	0	Der Betrieb setzt zur Qualitätssicherung bei anfälligen Sorten mind. 2 Ca-Blattdüngergaben pro Jahr ein.
6.4	Sommerschnitt		1	0	Für eine gute Fruchtholzentwicklung und Baumgesundheit werden die Kirschenbäume direkt nach der Ernte geschnitten.
6.5	Sommerschnitt		1	0	Für die gute Fruchtholzentwicklung und Baumgesundheit werden die Zwetschgenbäume im Sommer geschnitten.
6.6	Handausdünnung		1	0	Die Zwetschgenkulturen werden zur Optimierung der Qualität von Hand ausgedünnt.
6.7	Anpassen der Baumhöhe an die Reihenabstände		1	0	Die Baumhöhe darf nach dem Winterschnitt nicht höher als 50 % des Reihenabstandes + 1 m betragen.

Nr.	Massnahme	umge- setzt (ja = x)	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Anforderungen im Detail
6.8	Regenabdeckung		6	0	Mindestens 75 % der Kirschenflächen sind mit Regenschutzfolien geschützt (nicht kumulierbar mit Massnahme 1.7 und 6.9).
6.9	Regenabdeckung		4	0	Mindestens 50 % der Kirschenflächen sind mit Regenschutzfolien geschützt (nicht kumulierbar mit Massnahme 1.7 und 6.8).
6.10	Anbau der Bäume auf Dämmen		1	0	Min. 50 % der Kirschen- und Zwetschgenfläche stehen zur Förderung der Baumgesundheit auf Dämmen.
	Nachhaltigkeitsziel Qualität			0	Erforderliche Punktzahl:

Nachhaltigkeitsziel Innovation und Bildung					
7.1	Teilnahme an Versuchs- und Innovationsprojekten, regionale Programme		4	0	Teilnahme an einem Projekt, Versuch oder regionalem Programm mit einem der folgenden Ziele: - Reduktion der Risiken des PSM-Einsatzes - Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit - Verbesserung der Biodiversität - Wassereffizienz - Klima - Verbesserung der Fruchtqualität
7.2	Teilnahme an regionalen / überregionalen Weiterbildungsanlässen		1	0	Eine Person, welche auf dem Betrieb tätig ist, nimmt jährlich an einem min. halbtägigen Weiterbildungsanlass oder Webinar zum Thema Kirschen oder Zwetschgen teil.
7.3	Ausbildung Lernende		2	0	Der Betrieb bildet innerhalb von drei Jahren mind. einen Lernenden für das Berufsfeld Landwirtschaft aus.
7.4	Öffentlichkeitsarbeit		1	0	Jährlich mind. 1 Aktivität welche der Öffentlichkeitsarbeit dient.
	Nachhaltigkeitsziel Innovation und Bildung			0	Erforderliche Punktzahl:

Nachhaltigkeitsziel Gesundheit und Arbeitsbedingungen					
8.1	Arbeitsverträge		Pflicht	Pflicht	Bei familienexternen Festangestellten liegt ein schriftlicher Musterarbeitsvertrag vor.
8.2	Unterkunft		Pflicht	Pflicht	Die Unterkunft entspricht den Anforderungen der Gesetzgebung.
8.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz		Pflicht	Pflicht	Die Mitarbeitenden sind durch den Betriebsleiter für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geschult.

Nachhaltigkeitsziel Wirtschaftlichkeit					
					Dieses Ziel wird in der Weisung aufgeführt, weil dazu auch der Handel beiträgt.

Das Ambitionsniveau und der Mehrwert werden durch den runden Tisch (SOV und Handelspartner) festgelegt. Der Vorschlag der AG Weiterentwicklung NHF umfasst nachfolgende erforderliche Punkte:

Nachhaltigkeit Früchte (NHF) – Kirschen / Zwetschgen	2025	2026	2027
ÖLN	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Nachhaltigkeit Pflanzenschutz	10	11	13
Nachhaltigkeit Bodenfruchtbarkeit und Düngung	4	5	6
Nachhaltigkeit Biodiversität	5	6	7
Nachhaltigkeit Wassernutzung	3	3	3
Nachhaltigkeit Klima	2	2	2
Nachhaltigkeit Qualität	1	1	1
Nachhaltigkeit Innovation und Bildung	1	1	1
Nachhaltigkeit Gesundheit und Arbeitsbedingungen	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Nachhaltigkeit Wirtschaftlichkeit	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Zwischentotal Nachhaltigkeit Früchte (Kernobst)	26	29	33
Betriebsspezifische Mehrleistung in Handlungsfeldern	4	6	7
Total Nachhaltigkeit Früchte	30	35	40

Die digitale Version finden Sie unter folgendem QR Code:

